

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**

Gothaer Euro-Rent

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**

5493001JQ14V0G51DU42

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 1,95% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_%

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

### Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds Gothaer Euro-Rent investierte vorwiegend in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und andere Investmentvermögen („Zielfonds“), gemäß den Ausführungen im Verkaufsprospekt. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände wurden neben dem finanziellen Erfolg ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, beispielsweise Ausschlusskriterien und ESG-Analysen.

Innerhalb des Fonds wurden nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens 0,2% angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beigetragen. Der Fonds hat zum Geschäftsjahresende nachhaltige Investitionen in Höhe von 1,95% ausgewiesen.

Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung wurden durch den Fonds im Rahmen der Anlagestrategie nicht verfolgt und es war keine verbindliche Mindest-

Taxonomiequote vorgesehen. Dennoch enthält dieses Informationsdokument auch Angaben zu taxonomiekonformen Investitionen.

Für das Sondervermögen wurde kein konkreter ESG-Referenzindex festgelegt.

### ● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren wurden für den überwiegenden Teil des Sondervermögens verbindlich angewendet.

Unternehmensausschlüsse wurden auf Basis von definierten Umsatzschwellen in den Bereichen Kohle, Öl, Gas und Waffen sowie schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte international anerkannte ökologische, soziale und Governance-Normen definiert. Hierbei wurden die Daten der Anbieter MSCI bzw. urgewald e.V. genutzt. Hieraus resultierten Negativlisten von Emittenten, in die das Sondervermögen nicht mehr neu investieren durfte.

Bei der Auswahl von Unternehmensinvestments wurde auf Basis der Analyse Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wurde bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügte. Andererseits wurde aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügten.

Hinsichtlich der Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten wurde eine ESG-Skala mit den Noten 1 bis 5 angewendet:

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 waren ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedurften einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse und einer Begründung, warum trotz bestehender Nachhaltigkeitsrisiken eine Investition erfolgen konnte (z.B. bei einer klaren Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik)
- Staaten mit einer Note 5 waren für Investments nicht zugelassen.

Bei der Investition in Zielfonds (aktive Zielfonds und Exchange Traded Funds („ETFs“)) wurden diese im Hinblick auf die Ausschlusskriterien und sonstige angewendete ESG-Ansätze analysiert, wobei die Fondsallokation immer unter Berücksichtigung aller Kriterien, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, erfolgte. Die Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten (Note 5) wurden auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt, indem die Zielfonds vor dem Erwerb im Hinblick auf Verstöße gegen die Negativlisten analysiert wurden. Hierdurch wurde auf Ebene des Sondervermögens eine angemessene Einhaltung der beschriebenen Ausschlusskriterien erreicht. Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände in der Gesamtschau aller Zielfonds, die zum Geschäftsjahresende des Fonds in Bezug auf das Fondsvermögen nicht mit den gemäß den Negativlisten geprüften Ausschlusskriterien in Einklang standen, ist unten im Abschnitt „...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?“ ausgewiesen („Investments innerhalb der Zielfonds, die nicht mit den Negativlisten in Einklang stehen“). Das Fondsmanagement strebte auch Investitionen in Zielfonds an, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert waren. Der prozentuale Anteil solcher Zielfonds zum Geschäftsjahresende in Bezug auf das gesamte Fondsvermögen und in Bezug auf das in Zielfonds investierte Fondsvermögen ist unten im Abschnitt „...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?“ ausgewiesen.

Zum Geschäftsjahresende waren insgesamt 97,82% des Anlagevolumens in Vermögensgegenstände investiert, die unter Einhaltung der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgewählt wurden. Die Umsetzung erfolgte durch den beauftragten externen Fondsmanager. Die Einhaltung der Negativlisten wurde für direkte Investments (d.h. nicht in Zielfonds enthaltene Investments) im Rahmen der Anlagegrenzprüfung sichergestellt. Unternehmensinvestments und Staateninvestments (gemäß Note 5) in Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang standen, wurden herausgerechnet.

Die anderen 2,18% des Anlagevolumens umfassten bspw. Bankguthaben, Derivate sowie Investments, für die keine hinreichenden ESG-Daten vorhanden waren und/oder für die der beauftragte externe Anlageberater keine eindeutige ESG Beurteilung treffen konnte. Zudem wurden hier in Zielfonds enthaltene Unternehmensinvestments und Staateninvestments (gemäß Note 5), die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang standen, eingerechnet.

● **...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Referenzperiode	01.10.2024- 30.09.2025	01.10.2023- 30.09.2024	01.10.2022- 30.09.2023
Aktive Verstöße gegen die Negativlisten bei direkten Investments	0,00 Verstöße	0,00 Verstöße	0,00 Verstöße
Anteil Artikel 8/9 Zielfonds am Fondsvermögen	0,73 %		
Anteil Artikel 8/9 Zielfonds an Zielfonds	12,68 %		
Investments innerhalb der Zielfonds, die nicht mit den Negativlisten in Einklang stehen	0,00 %	0,01 %	
Anteil Investitionen mit E/S-Merkmal	97,82 %	92,33 %	94,61 %
Nachhaltige Investitionen	1,95 %	0,76 %	0,92 %
Anteil der taxonomiekonformen Investitionen	1,93 %	0,00 %	0,00 %
Anteil der anderen ökologisch nachhaltigen Investitionen	0,00 %	0,76 %	0,92 %
Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen	0,02 %	0,00 %	0,00 %
Andere E/S Merkmale	95,87 %	91,57 %	93,69 %
Anteil der Sonstigen Investitionen	2,18 %	7,67 %	5,39 %

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen haben zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beigetragen, für deren Messung unter anderem eines/mehrere der Sustainable Development Goals (SDGs) oder einzelne/mehrere Ziele der EU Taxonomie (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) als Referenzrahmen verwendet wurden, ohne dass eine konkrete Festlegung spezifischer ökologischer Ziele erfolgte. Es wurde in Unternehmen investiert, die zumindest mit einem Teil ihrer Aktivitäten/Produkte/Dienstleistungen zu Nachhaltigkeitszielen beigetragen haben. Die Investition in solche Unternehmen erfolgte indirekt über den Erwerb von Zielfonds oder durch direkte Investments in Unternehmen.

Die konkrete Berechnung der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung erfolgte aktivitätenbasiert, das heißt der Beitrag zur Erreichung eines nachhaltigen Ziels berechnete sich anteilig gemäß den jeweiligen als nachhaltig eingestuften wirtschaftlichen Aktivitäten in Relation zum gesamten Umsatz eines Unternehmens. Hierbei wurden für direkte Investments und Zielfonds die Werte des ESG-Datenanbieters MSCI zu Grunde gelegt.

Nachhaltige Investitionen konnten auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung eingeordnet werden, auch wenn der Fonds keine entsprechende verbindliche Mindest-Taxonomiequote anstrebt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Gemäß des „Do no significant harm“ Grundsatzes („DNSH“) wurde hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen durch die Berücksichtigung der beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse sowie der Anwendung der Berechnungsmethodik von MSCI und der DNSH-Methodik von MSCI, die das ESG-Rating, schwerwiegende Kontroversen sowie einige umsatzbasierte Ausschlusskriterien (kontroverse Waffen, Kohle, Tabak) berücksichtigt, vermieden dass Emittenten in die Berechnung einbezogen wurden, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit nur unzureichend Rechnung getragen haben. Damit war gewährleistet, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt wurde.

Insofern Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung getätigt wurden, die die Kriterien von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllten, wurde bei dem Anteil dieser Investitionen keinem ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziel erheblich geschadet, da deren Einhaltung bereits im Rahmen von Artikel 18 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung vorausgesetzt war und von den Unternehmen bei der Einstufung ihrer Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt werden musste.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Auch hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen wurden die Principal Adverse Impacts berücksichtigt, so wie im nachfolgenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt“ beschrieben.

*Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen wurden durch die Berücksichtigung der beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse sowie die DNSH-Methodik von MSCI grundsätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen haben.

Insofern Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung getätigt wurden, die die Kriterien von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllten, waren diese Investitionen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, da deren Einhaltung bereits im Rahmen von Artikel 18 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung vorausgesetzt war und von den Unternehmen bei der Einstufung ihrer Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt werden musste.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage von Principal Adverse Impacts („PAI“) gemäß Offenlegungsverordnung auf unterschiedliche Weise in der Portfolio-Allokation und -selektion.

Die je nach Asset Klasse anwendbaren PAI wurden einerseits teilweise durch die beschriebenen Ausschlusskriterien sowie andererseits als Bestandteil der ESG-Analyse bei Investitionen in Unternehmen bzw. Staaten und bei der Zielfondsauswahl berücksichtigt. Bei Investitionen in Zielfonds strebte das Fondsmangement an, auch in Zielfonds/ETFs zu investieren, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert waren und die damit in der Regel Ausschlusskriterien bzw. bestimmte PAI gemäß ihrer Anlagestrategie berücksichtigten. Bei allen Zielfonds wurde im Rahmen des Auswahlprozesses überprüft, in welchem Umfang die Ausschlusskriterien eingehalten wurden und die Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts Teil der Anlagestrategie war.

Zudem wurden die PAI zum Geschäftsjahresende des Fonds auf Basis eines Reports analysiert. Grundlage waren Daten des Datenanbieters MSCI ESG. Der Report ist beschränkt auf die Datenabdeckung von MSCI bzgl. Unternehmen, Staaten und Zielfonds. Die berücksichtigten PAI-Indikatoren wiesen im Berichtsjahr eine positive Tendenz auf bzw. es gab unverändert keine Verstöße im Hinblick auf die berücksichtigten kontroversen Geschäftsfelder bzw. Governance-Kriterien. PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) entwickelte sich positiv durch eine Verbesserung beim Zielfonds iShares EUR Green Bond. PAI 15 (THG-Emissionsintensität der Länder) verzeichnete bei der Mehrheit der Emittenten eine Verbesserung, so dass auf Gesamtfordsebene die positive Tendenz erreicht wurde.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.10.2024 - 30.09.2025

Hauptinvestitionen gemäß diesem Abschnitt sind die 15 Positionen des Fonds mit, der aggregiert höchsten Summe der Kurswerte am Fondsvermögen, berechnet an vier hierzu verwendeten Bewertungsstichtagen. Bewertungsstichtage sind die letzten Bewertungstage der vier Quartalsenden des Berichtszeitraums. Die Angabe erfolgt in Prozent der Summe der Kurswerte am Fondsvermögen über alle vier Bewertungsstichtage.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
B.T.P. 16-26 (IT0005210650)	Regierungsanleihen	4,48%	IT
BPCE 19/27 MTN (FR0013403862)	Gedeckte Schuldverschreibungen	4,36%	FR
ISHSIII-EO COV.BD EO DIS (IE00B3B8Q275)	Finanzsektor	4,25%	IE
ABN AMRO 16/31 MTN (XS1394791492)	Gedeckte Schuldverschreibungen	4,13%	NL
FRANKREICH 22/32 O.A.T. (FR001400BKZ3)	Regierungsanleihen	3,72%	FR
B.T.P. 10-26 (IT0004644735)	Regierungsanleihen	3,50%	IT
ITALIEN 19/35 (IT0005358806)	Regierungsanleihen	3,38%	IT
COM.AUT.ARAGON 14-37 (ES0000107450)	Gebietskörperschaften	3,26%	ES
SPANIEN 24/34 (ES0000012M85)	Regierungsanleihen	2,91%	ES
BUNDESOBL.V.23/28 S.188 (DE000BU25018)	Regierungsanleihen	2,91%	DE
EIB 24/39 MTN (EU000A3LT492)	Anleihen supranationaler Organisationen	2,81%	4C
FRANKREICH 24/34 O.A.T. (FR001400QMF9)	Regierungsanleihen	2,80%	FR
ING BK 18/28 MTN (XS1805257265)	Gedeckte Schuldverschreibungen	2,72%	NL
C.F.FINANC.LOC. 18/28 MTN (FR0013330693)	Gedeckte Schuldverschreibungen	2,72%	FR
CO. RABOBANK 19/29 MTN (XS1944327631)	Gedeckte Schuldverschreibungen	2,68%	NL



## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

### Wie sah die Vermögensallokation aus?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind gemäß diesem Informationsdokument auch alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen und nicht nur nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung oder Taxonomieverordnung. Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbbaren Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten werden. Unternehmensinvestments und Staatsinvestments (gemäß Note 5) in Zielfonds, die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, werden in dieser Kategorie herausgerechnet.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. aktive Zielfonds zu Diversifikationszwecken, die aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die ESG-Anforderungen des Fonds erfüllen, Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Zudem werden hier in Zielfonds enthaltene Unternehmensinvestments und Staatsinvestments (gemäß Note 5), die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, eingerechnet.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen „Taxonomiekonforme“ Umweltziele, „Sonstige Umweltziele“ und soziale Ziele („Soziales“) angestrebt werden können. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Die Angaben zu den taxonomiekonformen Investitionen in diesem Schaubild und in anderen Abschnitten dieses Informationsdokuments basieren auf berichteten Daten der Emittenten, die bei MSCI verfügbar waren und wurden nicht geschätzt.

Aufgrund der von der Offenlegungsverordnung in Bezug zum Fondsvermögen vorgesehenen unterschiedlichen Berechnungsmethodik von taxonomiekonformen Investitionen und nachhaltigen Investitionen besteht die Möglichkeit, dass die Summe der Prozentwerte der drei Unterkategorien der Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ nicht aufgeht.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### ● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Der Fonds war zum Berichtsstichtag auch in Zielfonds/ETFs investiert. Bei diesen erfolgt keine Durchschau in einzelne Wirtschaftssektoren. Die Zielfonds/ETFs werden in der nachfolgenden Übersicht in der Rubrik „Finanzsektor“ ausgewiesen.

Der Anteil der Investitionen im Berichtszeitraum in verschiedenen Sektoren und Teilesktoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, betrug 0 %. Zur Ermittlung des Prozentwertes wurden die Gewichte der Instrumente mit NACE-Codes hinsichtlich ihrer Branchenzuordnung zum Geschäftsjahresende verwendet:

Sektor	Anteil
<b>Regierungsanleihen</b>	<b>63,81%</b>
<b>Gedeckte Schuldverschreibungen</b>	<b>18,83%</b>
<b>Finanzsektor</b>	<b>5,70%</b>
<b>Gebietskörperschaften</b>	<b>2,89%</b>
<b>Anleihen ausländischer Regierungen</b>	<b>2,58%</b>
<b>Anleihen supranationaler Organisationen</b>	<b>2,48%</b>
<b>Agency</b>	<b>1,55%</b>
<b>Banking/Bankwesen</b>	<b>1,29%</b>
<b>Sonstiges</b>	<b>0,86%</b>



#### **Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Für den Bezugszeitraum sind einige Angaben bezüglich der Investitionen des Fonds im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie in nachstehenden Abschnitten und Grafiken ausgewiesen, obwohl keine verbindliche Mindest-Taxonomiequote für den Fonds vorgesehen war. Aktuell beschränken sich die Angaben auf den Anteil in Bezug auf die Umsatzerlöse.

Die Bewertung der EU-Taxonomie-Konformität basiert auf Daten des externen Datenanbieters MSCI. Hierbei wurden die von Unternehmen berichteten Taxonomiequoten verwendet, die bei MSCI verfügbar waren.

Die ausgewiesenen Daten wurden weder vom Abschlussprüfer des Fonds noch von Dritten geprüft.

Der konkrete Anteil der EU-taxonomiekonformen Umsatzerlöse zum Geschäftsjahresende gemäß dem Balkendiagramm im nachfolgenden Abschnitt betrug 1,93% einschließlich Staatsanleihen und 2,80% ohne Staatsanleihen. Der konkrete Anteil der EU-taxonomiekonformen Umsatzerlöse (ohne fossiles Gas und Kernenergie) betrug 1,87% einschließlich Staatsanleihen und 2,60% ohne Staatsanleihen. Der konkrete Anteil der EU-taxonomiekonformen Umsatzerlöse aus dem Bereich Kernenergie betrug 0,05% einschließlich Staatsanleihen und 0,20% ohne Staatsanleihen. Der konkrete Anteil der EU-taxonomiekonformen Umsatzerlöse aus dem Bereich Gas betrug 0,00% einschließlich Staatsanleihen und 0,01% ohne Staatsanleihen Aufgrund des Ausweises von lediglich zwei Nachkommastellen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen. Im Balkendiagramm werden die Prozentwerte jeweils auf volle Prozent auf- bzw. abgerundet.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

---

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

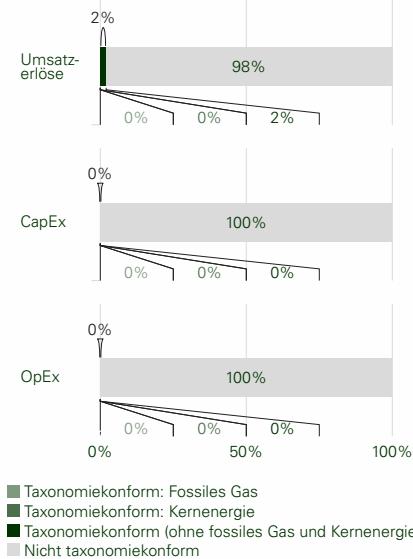
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:  
 - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

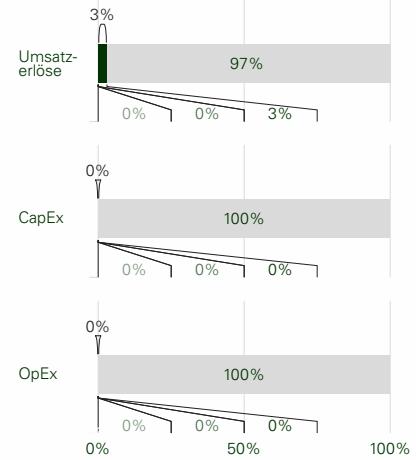
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

*Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

**1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\***



**2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\***



Diese Grafik gibt 27% der Gesamtinvestitionen wieder.

\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten geflossen sind?**

Da keine verbindliche Mindest-Taxonomiequote für den Fonds vorgesehen war, wird aktuell keine Differenzierung der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten vorgenommen und somit hier null Prozent ausgewiesen.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Referenzperiode	Anteil
01.10.2022-30.09.2023	0,00%
01.10.2023-30.09.2024	0,00%
01.10.2024-30.09.2025	1,93%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



#### Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



#### Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



#### Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „Andere Investitionen“ umfasst z. B. aktive Zielfonds zu Diversifikationszwecken, die aufgrund ihrer Anlagestrategie nicht die ESG-Anforderungen des Fonds erfüllen, Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Zudem werden hier in Zielfonds enthaltene Unternehmensinvestments und Staateninvestments (gemäß Note 5), die nicht mit den Ausschlusskriterien in Einklang stehen, eingerechnet.

Beim Erwerb der entsprechenden Instrumente wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz angewendet. Ein gezielter Anlagezweck wurde für die getätigten Investitionen nicht definiert.



#### Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Fonds strebte an, mindestens 70% des Fondsvermögens in Titel zu investieren, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet waren. Mindestens 0,2% der getätigten Investitionen mussten darüber hinaus in nachhaltige Investitionen angelegt werden.

Dabei wurden folgende Maßnahmen zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen:

- Anwendung von Ausschlüssen zur Vermeidung/Verringerung von Investitionen in Unternehmen aus den Bereichen Kohle, Öl, Gas und Waffen (jeweils basierend auf Umsatzschwellen) sowie Unternehmen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards) und UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) verstoßen haben. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien im Sondervermögen erfolgte bei direkten Unternehmensinvestments durch die Anwendung von Negativlisten.
- Bei direkten Investitionen in Unternehmen wurden im Rahmen der ESG-Analyse des beauftragten externen Fondsmanagers vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigt, u.a. das ESG-Rating, die CO2-Intensität, ausgewählte Principal Adverse Impacts sowie die Einhaltung international anerkannter Sozial- und Governance-Normen.
- Anwendung einer fünfstufigen ESG-Skala bei direkten Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten, u.a. unter Berücksichtigung der Faktoren Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte. Staaten mit einer Note 5 waren für Investments nicht zugelassen.
- Bei der Investition in Zielfonds wurden diese im Hinblick auf die Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten (Note 5) und sonstige angewendete ESG-Ansätze analysiert. Auf Ebene des Fonds wurde hierdurch eine angemessene Einhaltung der beschriebenen Ausschlusskriterien erreicht. Das Fondsmanagement strebte auch Investitionen in Zielfonds an, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert waren, wobei die Fondsallokation immer unter Berücksichtigung aller Kriterien, wie im Verkaufsprospekt

im Abschnitt „Anlageziel und -Strategie“ und in § 3 Absatz 1 bis 4 der Besonderen Anlagebedingungen beschrieben, erfolgte. Aktive Zielfonds und ETFs wurden im Rahmen des Auswahlprozesses einer qualitativen ESG-Analyse unterzogen. ETFs wurden anhand der ESG-Kriterien der von Ihnen nachgebildeten Indices ausgewählt. Zur Durchführung der Analysen standen dem Fondsmanagement verschiedene Tools wie Bloomberg und MSCI zur Verfügung.

- Die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurde auf der Grundlage von ausgewählten Principal Adverse Impacts („PAI“) durch die beschriebenen Ausschlusskriterien sowie im Rahmen der ESG-Analyse in die Portfoliosteuerung integriert.
- Innerhalb des Fonds wurde darüber hinaus nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens 0,2% angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beigetragen haben. Der Fonds hat zum Geschäftsjahresende nachhaltige Investitionen in Höhe von 1,95 % ausgewiesen.

Die zugrundeliegende Anlagestrategie diente als Leitlinie für die Investitionsentscheidungen des Fonds, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt wurden.

Eine konkrete Mitwirkungspolitik war für den Fonds nicht Teil der beschriebenen ökologischen/sozialen Anlagestrategie.